



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

	<b>Inhalt</b>	
16.8.3	Besondere Berufskosten	3
16.8.3.1	Besondere Berufskosten vom im Ausland wohnhaften Expatriates	3
16.8.3.2	Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates	3
16.8.3.3	Angemessene Wohnkosten in der Schweiz	3

### 16.8.3 Besondere Berufskosten

Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte, Spezialistinnen und Spezialisten können zusätzlich zu den Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG folgende besondere Berufskosten in Abzug bringen:

#### 16.8.3.1 Besondere Berufskosten vom im Ausland wohnhaften Expatriates

- die notwendigen Kosten für Reisen zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland.

#### 16.8.3.2 Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates

- die notwendigen Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat sowie die notwendigen Hin- und Rückreisekosten des Expatriate und seiner Familie bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland;
- die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen, sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten.

Der Abzug ist nur zulässig, wenn die besonderen Berufskosten von den Expatriates selbst bezahlt (und somit nicht vom Arbeitgeber direkt übernommen bzw. zurückerstattet) werden. Werden vom Arbeitgeber Pauschalen ausgerichtet, sind diese zum steuerbaren Bruttolohn hinzuzurechnen. Die Abgeltung besonderer Berufskosten durch die Arbeitgeberschaft ist im Lohnausweis zu bescheinigen.

#### 16.8.3.3 Angemessene Wohnkosten in der Schweiz

Als angemessene Wohnkosten gelten die tatsächlich in der Schweiz bezahlten Mietkosten. Eine der Stellung, Lohnempfängen und der familiären Situation des Expatriates nicht angepasste (zu luxuriöse) Miete kann abgezogen werden. Als Richtlinie gelten folgende Ansätze:

Bis und mit Steuerperiode  
2008:

<b>Nettolohn II</b>	<b>Richtwert Miete (inkl. NK) alleinstehende Expatriates</b>	<b>Richtwert Miete (inkl. NK) verheiratete Expatriates</b>
bis Fr. 205'000.–	Fr. 24'000.–	Fr. 36'000.–
Fr. 250'001 - Fr. 500'000.–	Fr. 36'000.–	Fr. 48'000.–
Fr. 500'001- Fr. 1'000'000.–	Fr. 48'000.–	Fr. 60'000.–
Fr. 1'000'001.– und mehr	Fr. 60'000.–	Fr. 72'000.–

Ab Steuerperiode 2009

<b>Nettolohn II</b>	<b>Richtwert Miete (inkl. NK) alleinstehende Expatriates</b>	<b>Richtwert Miete (inkl. NK) verheiratete Expatriates</b>
bis Fr. 250'000.–	Fr. 30'000.–	Fr. 42'000.–
Fr. 250'001 - Fr. 500'000.–	Fr. 42'000.–	Fr. 54'000.–
Fr. 500'0001 - Fr. 1'000'000.–	Fr. 54'000.–	Fr. 66'000.–
Fr. 1'000'001.– und mehr	Fr. 66'000.–	Fr. 78'000.–